

Beschluss

AG-FamG Leipzig, zum Beschluss des
BVerfG vom 21.07.2010, Az: 1 BvR
420/09 (§ 1672 BGB)

(Keine) Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge

*Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und sich getrennt haben, dient dann nicht dem Kindeswohl, wenn diese nur zusätzliches Konfliktpotential schaffen würde und das Begehren eine dem Kindeswohl nicht zuträglich Machtausübung darstellt.
(Leitsatz der Redaktion)*

Beschluss des AG-FamG Leipzig v. 11.3.2011, 334 F 03081/10

Aus den Gründen:

I.

Der am ... 1968 geborene Beteiligte [...] nachfolgend: Kindesvater) und die am ... 1976 geborene Beteiligte [...] (nachfolgend: Kindesmutter) sind die Eltern der beiden Kinder M., geboren am ... 2004, und T. geboren am ... 2008. Die Eltern waren und sind nicht miteinander verheiratet. Die Kindesmutter hat die alleinige elterliche Sorge für M. und T. inne.

Der Kindesvater hat verfahrenseinleitend beantragt, ihm die alleinige elterliche Sorge für M. zu übertragen, die gemeinsame elterliche Sorge für T. zu begründen. Der Kindesvater hat anschließend beantragt, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für M. alleine zu übertragen, im Übrigen die gemeinsame el-

terliche Sorge für M. zu begründen, die gemeinsame elterliche Sorge für T. zu begründen. Der Kindesvater wollte, dass M. in seinem Haushalt lebt. Im Termin vom 11.3.2011 hat der Kindesvater den Antrag auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts für M. zurückgenommen. Im Rahmen des Anhörungstermins hat er erklärt, dass er weiterhin der Meinung ist, dass M. bei ihm besser aufgehoben sei.

Die Kindesmutter hat Abweisung der zuletzt gestellten Sorgerechtsanträge beantragt. Das Jugendamt und der für M. und T. bestellte Verfahrensbeistand haben sich jeweils gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für beide Kinder ausgesprochen.

II.

Im Ergebnis der umfassenden gerichtlichen Ermittlungen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Eltern haben von Juli 2003 bis Oktober 2009 eine Partnerschaft geführt. Die Bilder der Eltern zu der Frage, ob sie dabei in einer Wohnung zusammengelebt haben, weichen voneinander ab. Jedenfalls hat die Kindesmutter die Betreuung und Erziehung beider Kinder seit deren jeweiliger Geburt wesentlich übernommen.

Die Kindesmutter hat sich am 28.10.2009 von dem Kindesvater getrennt. Zuvor war es an diesem ersten Geburtstag von T. zu einer verbalen Auseinandersetzung in der vormaligen Wohnung der Eltern gekommen, an der jedenfalls der Kindesvater beteiligt war. Anwesend waren auch die Kindesmutter und die Mutter des Kindesvaters sowie beide Kinder. Die Kindesmutter hat im Rahmen eines später von ihr eingeleiteten Ermittlungsverfahrens angegeben, der Kindesvater sei plötzlich ausgerastet und habe seiner Mutter damit gedroht, diese die Treppe herunterzuschmeißen. Der Kindesvater hat hierzu erklärt, er habe lediglich seine Mutter etwas unwirsch angesprochen.

Die Kindesmutter hat sich ab dem 29.10.2009 vorübergehend in einem Frauenhaus aufgehalten. Sie ist im Anschluss zusammen mit M. und T. in eine Wohnung gezogen, deren Anschrift der Kindesvater jedenfalls zunächst nicht kannte. Die Kindesmutter hat am 16.12.2009 Strafanzeige gegen den Kindesvater wegen Körperverletzung im Tatzeitraum vom 14.7.2009 bis 16.12.2009 erstattet. In der Strafanzeige hat sie als Wohnanschrift ihre jetzige Anschrift angegeben. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Leipzig mit Verfügung vom 15.4.2010 gemäß §§ 364, 376 StPO ein.

Im Februar 2010 nahm die Kindesmutter erstmals Kontakt mit dem Jugendamt auf, um sich über Möglichkeiten eines begleiteten Umgangs des Kindesva-

ters mit M. und T. beraten zu lassen. Der Kindesvater hat beide Kinder im Zeitraum von jeweils einschließlich 29.10.2009 bis 23.3.2010 nicht gesehen. Am 24.3., 7.4., 21.4. und 2.5.2010 fanden daraufhin 4 begleitete Umgänge des Kindesvaters mit M. und T. in der Beratungsstelle von P. e. V. statt. Die Mutter des Kindesvaters war bei diesen Umgängen jeweils mit anwesend. Beim letzten begleiteten Umgang rastete der Kindesvater im Beisein der Kinder aus, brach aus allein von ihm zu vertretenden Gründen den Kontakt zu der Beratungsstelle ab und wandte sich an den ASD mit der Bitte um Vermittlung. Ab Anfang Mai 2010 besprachen die Eltern beim ASD, dass M. vorläufig alle 2 Wochen an einem Wochenendtag 4 Stunden beim Kindesvater verbringen solle. Diese vereinbarten Umgänge fanden in der Folgezeit bis auf den Umgang vom 26.6.2010 statt. Der Kindesvater spricht insoweit von Umgangsverweigerung.

Am 15.7.2010 schlossen die Eltern eine schriftliche Umgangsvereinbarung beim Jugendamt, in die auch der Umgang des Kindesvaters mit T. auf Initiative der Kindesmutter aufgenommen wurde. In der Folgezeit hatte der Kindesvater aus von ihm zu vertretenden Gründen mit T. nur einmal Umgang. Die Kindesmutter absolvierte zusammen mit M. und T. vom 31.8.2010 bis zum 21.9.2010 eine Mutter-Kind-Kur.

Am 5.10.2010 fand das bisher letzte gemeinsame Elterngespräch beim ASD statt. Die angedachte Erarbeitung einer neuen, erweiterten Umgangsvereinbarung scheiterte. Der Kindesvater lehnte den Vorschlag eines regelmäßigen Umgangs mit beiden Kindern am Samstag alle 2 Wochen von 8:00 bis 18:00 oder 9:00 bis 19:00 mit der Begründung ab, er müsse Samstagsvormittag arbeiten. Der Kindesvater wünschte eine Umgangszeit von Samstag 14:00 Uhr bis Sonntag 13:00 Uhr und erklärte, M. werde die Nacht bei seiner Mutter verbringen. Ferner äußerte der Kindesvater die Vorstellung, er werde M. am Samstag, den 9.10.2010, abholen, und bis zum 15.10.2010 betreuen, wobei M. „natürlich“ Kontakt zu seiner Mutter haben werde. Ob die Mutter des Kindesvaters zuvor im Rahmen eines Umgangs gegenüber M. erklärt hat, er werde an Weihnachten bereits für immer beim Kindesvater leben, M. das Versprechen abgenommen hat, dies keinesfalls der Kindesmutter zu erzählen, steht nicht fest.

Der Kindesvater wandte sich unmittelbar im Anschluss an das gescheiterte Elterngespräch an die Leiterin des ASD Südwest. Der Kindesvater hatte letztmals Umgang mit M. am 25.9.2010. Seither hat er nur noch M. einmal kurz am 29.10.2010 vormittags gesehen. An diesem Tag sucht der Kindesvater in Begleitung seiner Mutter die Schule von M. auf, um mit dessen Klassenlehrerin zu sprechen. Dabei kam es zu einem kurzen Kontakt. Der Kindesvater stellt dar, M.

habe die Hand der Mutter des Kindesvaters weggestoßen.

Die Kindesmutter lebt seit 1999 in der Bundesrepublik Deutschland. Sie bezieht für die aus M., T. und ihr bestehende Lebensgemeinschaft jedenfalls seit dem 1.9.2010 laufende Leistungen gemäß SGB II. Der Kindesvater zahlt Kindesunterhalt für M. in Höhe von monatlich 58 Euro und für T. in Höhe von monatlich 48 Euro.

Der Kindesvater ist Geschäftsführer der A. Verwaltungsgesellschaft mbH. Laut deren Internetauftritt sind Verwaltung, Hauservice und Verwertung von Immobilien Schwerpunkte der Geschäftsfelder. [...]

Der Kindesvater hat seinerseits am 16.12.2010 gegen die Kindesmutter Strafanzeige wegen vermeintlicher Verleumdung gestellt. [...]

III.

Der Kindesvater beruft sich [...] auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.7.2010, AZ 1 BvR 420/09 und hat weiter vorgetragen:

1. Die Kindesmutter könne einen ordnungsgemäßen Tagesablauf nicht gewährleisten. [...]

8. Der neue Partner der Kindesmutter habe für diese Priorität.

9. Die Kindesmutter verhindere seinen Umgang mit beiden Kindern. Sie nehme insoweit auf das Kindeswohl keine Rücksicht.

10. Der Kindesvater hat im Rahmen des gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dargestellt, dass die in diesem Rahmen von der Kindesmutter geäußerte Darstellung, er habe sie über einen längeren Zeitraum geschlagen und bedroht, frei erfunden sei. Die Kindesmutter habe dies lediglich geäußert, damit sie im Frauenhaus aufgenommen werde.

Auch die zuletzt gestellten, in Bezug auf M. beschränkten Sorgerechtsanträge des Kindesvaters sind unbegründet. Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für M. und/oder T. auch nur in Teilbereichen dient nicht deren Wohl, sondern würde nur zusätzliches Konfliktpotential begründen, das dem Wohl beider Kinder schadet. Die wesentliche Verantwortung hierfür liegt beim Kindesvater.

Aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls wäre es nachvollziehbar gewesen, wenn der Kindesvater angesichts der Vorgeschichte am 7.10.2010 einen Antrag auf Regelung seines Umgangs mit M. und T. gestellt hätte. Demgegenüber hat er nicht nur Sorgerechtsanträge gestellt, sondern sogar noch die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für M. auf sich (zunächst) beantragt. Dieser Antrag lag in jeder Beziehung neben der Sache, hatte mit dem Wohl von M. nichts zu tun und stellt – nach Wertung des Gerichts – den Versuch einer dem Kindeswohl nicht zuträglichen Machtausübung dar.

Die Vorwürfe des Kindesvaters in Bezug auf die Erziehungsleistung der Kindesmutter beruhen allein auf einer unzureichenden Wertschätzung genau dieser Erziehungsleistung der Kindesmutter durch den Kindesvater und haben keine substantielle, tatsächliche Grundlage. Die Kindesmutter kümmert sich gut um beide Jungen. Davon konnte sich das Gericht auch bei der Kindesanhörung überzeugen. Es gibt nicht die Spur eines Hinweises für die Einschränkung einer Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter. Die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens kommt nicht in Betracht.

Dagegen gibt es deutliche Hinweise dafür, dass der Kindesvater seine bisherigen, wenigen Umgänge mit M. und T. in weiten Teilen nicht selbst gestaltet hat, sondern durch Dritte hat gestalten lassen. Jedenfalls ist die regelmäßige Anwesenheit der Mutter des Kindesvaters im Zusammenhang mit den begleiteten Umgängen ebenso ungewöhnlich wie die vom Kindesvater anlässlich des gescheiterten Elterngesprächs am 5.10.2010 aufgestellten Forderungen, soweit diese tatsächliche Umgangszeiten seiner Mutter mit den beiden Kindern betreffen.

Die Bindungstoleranz der Kindesmutter ist zumindestens ausreichend entwickelt und jedenfalls

besser ausgeprägt als diejenige des Kindesvaters. Die Kindesmutter hat den begleiteten Umgang des Kindesvaters mit beiden Kindern angeschoben und auch später im Rahmen der Gespräche über die Ausgestaltung der Umgänge mitgewirkt. Dass der Sorgerechtsantrag des Kindesvaters vom 7.10.2010 die damals bereits vorhandenen, auch derzeit weiter bestehenden Spannungen zwischen den Eltern nicht eben verringert hat, ist nachvollziehbar und liegt im Verantwortungsbereich des Kindesvaters. Für das Infragestellen des weiteren Aufenthaltes von M. bei der Kindesmutter gab es aus Sicht des Kindeswohls keinen vernünftigen Anlass.

Zu Recht weisen der Verfahrensbeistand und das Jugendamt darauf hin, dass die Kommunikation zwischen den Eltern für die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge zumindest derzeit nicht ausreicht. Das liegt entgegen der Auffassung des Kindesvaters nicht an der Kindesmutter, sondern an beiden Elternteilen, wobei die Anteile des Kindesvaters keinesfalls geringer sind. Allein im Anhörungstermin hat der Kindesvater die Kindesmutter mehrfach unterbrochen. Sein Verhalten gegenüber der Kindesmutter war auch noch im Anhörungstermin von einer durch objektive Tatsachen nicht gestützten Vorwurfshaltung geprägt. Der Kindesvater war es, der die begleiteten Umgänge beendet hat. Er hat die Gespräche beim Jugendamt abgebrochen, weil er seine damals geäußerten Vorstellungen zum Umgang nicht in vollem Umfang durchsetzen konnte. Ausgesprochen erstaunlich ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der Kindesvater noch am 5.10.2010 einen Umgang mit M. am Samstag von 8:00 bis 18:00 oder von 9:00 bis 19:00 Uhr mit der Begründung ablehnt, er müsse Samstagvormittag arbeiten, und zwei Tage später einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge für M. stellt. Das passt beim besten Willen nicht zusammen.

Auffallend ist schließlich auch, dass sich der Kindesvater nach Aktenlage die Frage der Geschwisterbindung zwischen M. und T. in Bezug auf seine zunächst gestellten Sorgerechtsanträge auch nicht ansatzweise gestellt hat. Diese Geschwisterbindung ist im Übrigen in dem zu erwartenden Maß vorhanden und spricht für sich allein schon entscheidend gegen eine Trennung der beiden Jungen. Schließlich ist auch erwähnenswert, dass der Kindesvater bislang ein objektiv überschaubares Interesse an der Ausübung seines Umgangs mit T. gezeigt hat. [...]

Die Sorgerechtsanträge waren nach alledem abzuweisen. Die vom Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Beschluss vom 21.7.2010 dargestellten rechtlichen Anforderungen für die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge liegen nicht vor. [...]